

Dienstordnung für Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO)

*VO vom 26. November 2014, ABI. 2014, S. 465,
geändert durch VO vom 29. November 2017, ABI. 2017, S. 150
geändert durch VO vom 3. April 2019, ABI 2019, S. 41
geändert durch VO vom 13. Dezember 2019, ABI. 2019, S. 242)*

Teil I Grundlagen

§ 1 Einleitung

Der Dienst des Kirchenmusikers¹ ist ein liturgischer Dienst im Auftrag der Kirche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstordnung gilt für alle in der Erzdiözese Freiburg tätigen Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis ausüben.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit in selbständiger Weise oder ehrenamtlich ausüben.

§ 3 Aufgaben des Kirchenmusikers

- (1) Dem Kirchenmusiker ist die musikalische Gestaltung der Liturgie (z.B. Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Andacht) und außerliturgischer Feiern (z.B. Konzerte) aufgetragen. Gregorianischer Gesang, ältere und zeitgenössische Kirchenmusik sollen gleichermaßen gepflegt und gefördert werden.
- (2) Zu seinen Dienstaufgaben gehören vor allem:
 - a) Förderung des Gemeindegesangs (Liedbegleitung, Einübung von Liedern mit der Gemeinde und ihren Gruppen); Ausübung des Kantorendienstes und Schulung von Kantoren; Pflege des einstimmigen und mehrstimmigen Chorgesangs (Erwachsenenchor, Jugendchor, Kinderchor, Schola); Pflege des gottesdienstlichen Orgelspiels in Improvisation und Literatur sowie der für die Liturgie geeigneten Instrumentalmusik; Förderung der kirchenmusikalischen Jugendarbeit; Projekte.
 - b) Bei der Auswahl der liturgischen und geistlichen Musik und ihrer Verwirklichung richtet sich der Kirchenmusiker nach den pastoralen, liturgischen und künstlerischen Erfordernissen. Dabei beachtet er die Aufnahmebereitschaft der Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Ausführenden.
 - c) Der Kirchenmusiker bereitet seinen Dienst sorgfältig vor. Dazu gehören Übungen im Orgelspiel, Studium der Chorliteratur, Planung der einzelnen Chorproben. Er ist bemüht, sein Repertoire an Orgelwerken und seine

¹ Der Begriff umfasst immer die "Kirchenmusikerin" und den "Kirchenmusiker".

Kenntnis der Vokal- und Instrumentalliteratur ständig zu erweitern. Er informiert sich über die einschlägigen Verlagsangebote.

- d) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Er vermerkt Störungen an der Orgel in einem Mängelheft und achtet darauf, dass der Orgelbauer seinen Verpflichtungen aus dem Stimm- und Pflegevertrag pünktlich und sorgfältig nachkommt. Bei größeren Schäden ist nach Rücksprache mit dem Pfarrer der Orgelinspektor zu verständigen. Der Kirchenmusiker überwacht die sorgfältige Pflege und Aufbewahrung des Notenmaterials.
- e) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, alle im Gottesdienst aufgeführten, urheberrechtlich geschützten Werke zu dokumentieren und bei der Erfüllung der urheberrechtlichen Meldepflichten mitzuwirken.

(3) Darüber hinausgehende Aufgaben des Bezirkskantors sind im jeweiligen Arbeitsvertrag gesondert aufgeführt.

(4) Sind an einer Kirche mehrere Kirchenmusiker tätig, wird im Dienstvertrag ausdrücklich geregelt, welche der Dienstaufgaben der einzelne Kirchenmusiker übernimmt. Die Kirchengemeinde bestimmt, welcher der Kirchenmusiker die Koordinierung der Dienste übernimmt und die in § 4 geregelten Mitwirkungsrechte ausübt.

§ 4 Zusammenarbeit mit Pfarrer, Stiftungsrat und Pfarrgemeinderat

(1) Regelmäßige Besprechungen zwischen Pfarrer (Kirchenrektor) und Kirchenmusiker, Vorausplanung der Gottesdienstgestaltung für einen längeren Zeitraum und die langfristige Liedauswahl für die Gemeinde fördern und erleichtern die kirchenmusikalische Arbeit sehr. Über die Besprechungen mit dem Pfarrer hinaus soll der Kirchenmusiker im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates die kirchenmusikalischen Gesichtspunkte der Gottesdienstgestaltung einbringen und zusammen mit den Verantwortlichen im einzelnen planen.

(2) Über den Einsatz fremder Organisten, Chöre, Sänger oder Instrumentalisten in Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen der Pfarrei sollen sich Kirchenmusiker und Pfarrer verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet der Stiftungsrat nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirkskantors.

(3) Soll ein Dienst, der zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben des Kirchenmusikers gehört, aus besonderem Anlass von einer anderen dazu befähigten, nicht im kirchenmusikalischen Dienst der Kirchengemeinde stehenden Person wahrgenommen werden, ist eine Absprache mit dem Kirchenmusiker erforderlich.

(4) Für die Vorbereitung des Haushaltsplanes hat der Kirchenmusiker eine Aufstellung des sich aus seinem Auftrag ergebenden Bedarfs an finanziellen Mitteln (z. B. Aufwendungen für Notenmaterial, Instrumentalisten) vorzulegen. Er **soll** zu Beratungen des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats hinzugezogen werden, wenn es sich um Angelegenheiten seines Arbeitsgebiets handelt.

§ 5 Dienstgeber, Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Kirchenmusiker steht in der Regel im Dienst einer Kirchengemeinde. In diesem Fall ist der Pfarrer Dienstvorgesetzter.

(2) Der Kirchenmusiker untersteht der Fachaufsicht des Amts für Kirchenmusik und in dessen Auftrag der Fachaufsicht des zuständigen Bezirkskantors.

Teil II Arbeitsverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 6 Anwendung der AVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker findet die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg - AVO - in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Teil II dieser Ordnung keine besonderen Regelungen getroffen oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zugelassen sind.

§ 7 Einstufung

(1) Die Kirchenmusiker werden nach ihrer Ausbildung in folgende Gruppen eingestuft:

- 1) A-Kirchenmusiker/Master of Church Music;
- 2) B-Kirchenmusiker/Bachelor of Church Music;
- 3) C-Kirchenmusiker/Absolventen einer kirchlichen C-Ausbildung;
- 4) D-Kirchenmusiker ist, wer für den kirchenmusikalischen Dienst ausreichende Befähigung besitzt, jedoch eine der vorgenannten Prüfungen nicht nachweisen kann.

(2) Ist die Einstufung aufgrund der genannten Kriterien nicht möglich, so ist vor Abschluss des Vertrages die Entscheidung des Amts für Kirchenmusik einzuholen.

(3) Die A-, B- und C-Prüfungen müssen nach den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Richtlinien abgelegt sein. Diesen gleichgestellt sind A-, B- und C-Prüfungen in evangelischer Kirchenmusik.

(4) Mit einem Beschäftigungsumfang von 18 Wochenstunden und höher kann in der Regel nur angestellt werden, wer die A- oder B-Prüfung abgelegt hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann in Ausnahmefällen die fachliche Eignung für eine derartige Anstellung auch ohne Nachweis einer A- oder B-Prüfung anerkennen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung eines Bewerbers als Kirchenmusiker besteht.

§ 8 Urlaub/Arbeitsbefreiung

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Regelungen der AVO. Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, dass er nicht auf kirchliche Festtage fällt.

(2) Der Kirchenmusiker kann für kirchenmusikalische Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde, die nicht zu seinen Dienstaufgaben gehören (Vorträge, Konzerte, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. ä.) unter Verzicht auf die Bezüge Dienstbefreiung oder Sonderurlaub erhalten, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten.

§ 9 Vertretung

Für die Zeit des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs, einer Arbeitsbefreiung und bei Verhinderung schlägt der Kirchenmusiker nach Möglichkeit einen Vertreter vor. Die Bestellung des Vertreters sowie die Kosten der Vertretung obliegen der Kirchengemeinde.

§ 10 Benutzung der Orgel

(1) Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zum eigenen Studium unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Benutzung zu privaten Unterrichtszwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Dienstvorgesetzten, auch bezüglich der Zeit und des Ausmaßes. Die Benutzung der Orgel durch Dritte, insbesondere zu Übungszwecken, unterliegt der Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten im Benehmen mit dem Organisten.

Abschnitt 2 Eingruppierung und Arbeitszeit

§ 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Kirchenmusiker richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO).

§ 12 Arbeitszeit

(1) Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Dienststeinheiten. Eine Diensteinheit entspricht 60 Minuten. Jeder Gottesdienst gilt als eine Diensteinheit, ungeachtet seiner zeitlichen Dauer. Chorproben mit mindestens 90 Minuten Dauer gelten als zwei Dienststeinheiten, Unterricht mit mindestens 45 Minuten Dauer gilt als eine Diensteinheit.

(2) Gottesdienste, die aufgrund ihrer liturgischen Ordnung länger als 90 Minuten dauern, werden mit zwei Dienststeinheiten angesetzt.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit des Kirchenmusikers im Gemeindedienst umfasst 2/3 unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und 1/3 mittelbare Dienste (Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Absprachen). Die wöchentliche Arbeitszeit des Bezirkskantors umfaßt 5/8 unmittelbare Dienste und 3/8 mittelbare Dienste.

(4) Zusätzliche Arbeitszeiten können nach dem tatsächlichen zeitlichen Anfall der Berechnung der Arbeitszeit nach Absatz 5 hinzugefügt werden. Zu solchen Aufgaben gehören insbesondere:

- Seelsorgeteamsitzungen,
- Gremienarbeit (Pfarrgemeinderat, Förderkreis, Gemeindeteam),
- Orgelstimmen oder
- Koordination der Kirchenmusiker.

(5) Für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist und mindestens nach Ablauf von zwei Jahren überprüft wird, sind die im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Dienste maßgebend.

(6) Wenn Dienstleistungen auf Dauer hinzukommen bzw. auf Dauer wegfallen, ist eine Anpassung des Arbeitsvertrages vorzunehmen. Ist aufgrund des Wegfalls von Dienstleistungen das Entgelt zu kürzen, sind die Kündigungsvorschriften zu beachten.

(7) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Kirchenmusiker. Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(8) Es ist zu gewährleisten, dass dem Kirchenmusiker für jeden Sonn- und Feiertag, an dem er zum Dienst verpflichtet ist, je ein Werktag pro Woche zur Verfügung steht, an dem er nicht zur Dienstleistung verpflichtet ist. Auf Wunsch des Kirchenmusikers ist zu gewährleisten, dass der Kirchenmusiker je Kalenderhalbjahr an zwei freien Samstagen mit darauf folgendem Sonntag nicht zur Dienstleistung herangezogen wird. Diese freien Tage sind, sofern sie außerhalb des Erholungsurlaubs liegen, bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in Abzug zu bringen; für diesen Fall bleibt der freie Werktag erhalten. Die Festlegung der arbeitsfreien Tage erfolgt im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten.

(9) Die über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitszeiten und die von Teilzeitbeschäftigten geleisteten Mehrarbeitsstunden sind durch Freizeit auszugleichen. Zeitzuschläge und Überstundenentgelte werden nicht gewährt.

Abschnitt 3

Sonderbestimmungen für Kirchenmusiker mit einem Beschäftigungsumfang von höchstens sechs Dienststeinheiten

§ 13 Geltungsbereich

Die §§ 14 bis 17 gelten für Kirchenmusiker, die mit höchstens sechs Dienststeinheiten (§ 12 Absatz 1) wöchentlich beschäftigt sind.

§ 14 Entgelt

(1) Kirchenmusiker im Sinne des § 13 erhalten für ihre Dienste folgende Entgeltsätze:

| Dienstleistungen | Gruppe der Kirchenmusiker | | | |
|--|---------------------------|---------|---------|---------|
| | A | B | C | D |
| 1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. deren Vorabenden) und Feiertagen | | | | |
| (1) Orgelspiel | 39,00 € | 36,00 € | 27,00 € | 22,00 € |
| (2) Chorleitung (mit Einsingen) | 45,00 € | 42,00 € | 33,00 € | 24,50 € |
| (3) Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen) | 52,50 € | 50,00 € | 37,00 € | 28,50 € |
| 2. Gottesdienste an Werktagen | 31,50 € | 29,00 € | 21,00 € | 17,50 € |
| 3. Chorprobe (1 Dienststeinheit) | 39,00 € | 36,00 € | 27,00 € | 22,00 € |
| 4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchor (1 Dienststeinheit) | 48,50 € | 44,50 € | 33,00 € | 26,50 € |

Mit diesen Beiträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 11 und 12 finden keine Anwendung.

(2) A-Kirchenmusiker mit Tätigkeit in einer B-Stelle oder C-Stelle erhalten die Entgeltsätze der Entgeltstufe B.

(3) Für Kirchenmusiker, die keine A-, B- oder C-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Sonstige Musiker mit Abschlussdiplom an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik in einem der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechenden Hauptfach oder Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) in einem der

kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechenden Hauptfach erhalten jeweils Entgeltsätze in Höhe von 90 % der Entgeltstufe B;

- b) Sonstige Musiker mit Abschlussdiplom an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik oder Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) erhalten jeweils Entgeltsätze in Höhe von 80 % der Entgeltstufe B;
- c) Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Abschluss im Fach Musikerziehung erhalten Entgeltsätze der Entgeltstufe C;
- d) Studierende der Kirchenmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte und Studierende der Schulmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel oder Chorleitung erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze in Höhe von 80 % der Entgeltstufe B;
- e) Sonstige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze der Entgeltstufe C;
- f) Studierende an einer Pädagogischen Hochschule mit Fach Musikerziehung erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze in Höhe von 90 % der Entgeltstufe C.

(4) Das Entgelt wird spätestens am letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, nach den tatsächlich geleisteten Diensten und unter Berücksichtigung der innerhalb des Bezugszeitraums für Krankenbezüge ausgefallenen Dienste nach den jeweils gültigen Sätzen gegen Nachweis errechnet und gezahlt.

(5) Mit dem Kirchenmusiker kann die Zahlung einer spätestens zum 15. des Monats fällig werdenden Monatspauschale vereinbart werden. Zur Berechnung der Monatspauschale werden die im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Dienstleistungen ermittelt, mit den Entgeltsätzen der Tabelle multipliziert, der errechneten Jahressumme der Dienstleistungen ein Achtel als Urlaubsentgelt sowie ein Zwölftel als Jahressonderzahlung hinzugerechnet und die Endsumme durch 12 dividiert. Die der Monatspauschale zugrundeliegende Berechnung ist dem Arbeitsvertrag beizufügen. Bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs gilt § 12 Absatz 6 entsprechend.

§ 15 Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt für Kirchenmusiker ist in der Monatspauschale gemäß § 14 Absatz 5 enthalten.

Wird eine Monatspauschale nicht vereinbart, so beträgt das Urlaubsentgelt ein Achtel des gemäß § 14 Absatz 4 ermittelten Jahresentgelts; dieses wird zusammen mit dem Jahresentgelt ausgezahlt.

§ 16 Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung für Kirchenmusiker ist in der Monatspauschale gemäß § 14 Absatz 5 enthalten. Wird eine Monatspauschale nicht vereinbart, so beträgt die Jahressonderzahlung ein Zwölftel des gemäß § 14 Absatz 4 ermittelten Jahresentgelts; die Jahressonderzahlung wird zusammen mit dem Jahresentgelt ausgezahlt.

§ 17 Ausschluss von Bestimmungen

(1) Die Vorschriften gemäß § 12 AVO-ÜVO finden auf die Arbeitsverhältnisse von Kirchenmusikern im Sinne des § 13 keine Anwendung. Soweit gem. § 6 Absatz 1 auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker die AVO Anwendung findet, wird die Geburtsbeihilfe gemäß § 29 AVO gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Geburtsbeihilfe gemäß § 29 Absatz 2 AVO erfolgt die Zuordnung der

A-Kirchenmusiker zu den
Entgeltgruppen 13 bis 15,

B-Kirchenmusiker,
Kirchenmusiker im Sinne des § 14 Absatz 2 und
§ 14 Absatz 3 Buchstaben a, b und d zu den
Entgeltgruppen 9a bis 12,

C- und D-Kirchenmusiker sowie Kirchenmusiker im
Sinne des § 14 Absatz 3 Buchstaben c, e und f zu den Entgeltgruppen 1 bis 8.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Besitzstandsregelungen

(1) Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) erhalten für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2014 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Entgeltsätze der Entgeltstufe B.

(2) Erhält der Kirchenmusiker am 31. Dezember 2014 eine erhöhte Vergütung gemäß § 15 Absatz 7 der Dienstordnung für Kirchenmusiker in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, wird diese über den 31. Dezember 2014 hinaus für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weitergewährt.

(3) Vereinbarungen über eine Vergütungsregelung, die gemäß § 9 Absätze 3 bis 6 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis zum 31. Dezember

1992 geltenden Fassung oder nach einer früheren Ordnung getroffen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

(4) Hat der Kirchenmusiker am 31. Dezember 1992 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe/Vergütungsstufe erhalten als aus der Entgeltgruppe/Entgeltstufe, die sich aus dieser Ordnung ergibt, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Ordnung nicht berührt.

(5) Erhält der Kirchenmusiker eine Bewährungszulage gemäß § 9 Absatz 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, so wird diese nach Inkrafttreten dieser Ordnung weitergewährt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2011, außer Kraft.